



Nachrichten aus Berlin

Ausgabe 8/2016 v. 27.04.2016

Anwaltschaft

- Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH
- Zukunftsthema Personal: Studie über Mitarbeiter in Anwaltskanzleien angelaufen

Rechtspolitik

- BVerfG zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern
- CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
- Dialogprozess „Arbeiten 4.0“ des BMAS
- Gesetzentwurf zur Änderung des § 522 ZPO

Rechtsprechung

- BGH zur Weitergabe von Stellungnahmen durch Kammern

Deutsches Anwaltsinstitut

- 3. Jahresarbeitstagung Strafrecht

Anwaltschaft

Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH

Für die Dauer von fünf Jahren hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, gem. § 107 Abs. 1 BRAO die folgenden Beisitzer in den Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen:

- RA Dr. Jürgen Lauer, Köln
- RAin Anja Merk, Bad Kreuznach
- RAuN Dr. Manfred Wolf, München

Die Amtszeit hat am 01.04.2016 begonnen.

Zukunftsthema Personal: Studie über Mitarbeiter in Anwaltskanzleien angelaufen

Das Soldan-Institut führt seit Anfang April 2016 eine Studie über Mitarbeiter in Anwaltskanzleien durch. Die BRAK bittet daher alle Rechtsanwälte, ihre nicht-anwaltlichen Mitarbeiter über diese Befragung zu informieren und zu einer Teilnahme auf www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de zu ermutigen. Die Teilnahme ist anonym.

Der Erfolg und die Zukunftsfähigkeit von Kanzleien hängen nicht zuletzt auch von engagierten und gut qualifizierten Mitarbeitern ab. Für die Anwaltschaft ist es unverzichtbar, mehr über Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anwaltskanzleien zu wissen – über ihre Zufriedenheit, Probleme im Kanzleialltag, Wünsche und Erwartungen, aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Rekrutierung und Beschäftigung des Personals.

Im Rahmen der Studie wird zudem die Arbeitgeberseite befragt. Nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Rechtsanwälte werden per Telefax eingeladen, sich an der Studie zu beteiligen. Alle auf diese Weise Angesprochenen werden gebeten, im Interesse der Gesamtanwaltschaft an der Befragung teilzunehmen.

Wie bei allen Studien des Soldan-Instituts werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse nach Abschluss der Datenerhebung der Anwaltschaft umfassend zur Verfügung gestellt.

Ausführliche Informationen finden Sie [hier](#).

Rechtspolitik

BVerfG zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern

Mit Urteil vom 20.04.2016 hat das BVerfG entschieden, dass der Schutz der Berufsgeheimnisträger im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) insoweit nicht tragfähig ausgestaltet ist, als zwischen Strafverteidigern einerseits und anderen Rechtsanwälten andererseits unterschieden wird. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme 28/2015 beanstandet, dass die vom Gesetzgeber herangezogene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten andererseits als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz schon deshalb ungeeignet ist, weil die in Frage stehenden Überwachungsmaßnahmen nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr dienen. Deshalb sei eine solche Unterscheidung zum Schutz der Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger untauglich.

Das BVerfG hat diese Beanstandung nun aufgegriffen, wonach der Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen durch § 20u BKAG ins Leere laufen würde, da im Bereich der Gefahrenabwehr eine Verteidigung noch gar nicht stattfinden kann, weil eine Straftat noch nicht begangen wurde. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG damit den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt im Bereich der Gefahrenabwehr gleich behandelt wie im Bereich der Strafverfolgung.

Weiterführende Links:

- [Presseerklärung der BRAK \(Nr. 4/2016, April 2016\)](#)
- [BVerfG, Ur. v. 20.04.2016](#)
- [Pressemitteilung des BVerfG v. 20.04.2016](#)
- [Stellungnahme der BRAK \(Stlln.-Nr. 28/2015, August 2015\)](#)

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Die BRAK hat zum Referentenentwurf des BMJV zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) Stellung genommen.

Die BRAK hatte bereits im Juni 2015 zum Konzept des BMJV für die Umsetzung der CSR-Richtlinie eine Stellungnahme abgegeben. Viele Aspekte aus dieser Stellungnahme wurden im Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berücksichtigt. Bedenken der BRAK bestehen insoweit weiter, als dass nach wie vor angedacht wird, systemwidrig Aspekte des Verbraucher- und Datenschutzes in die CSR-Berichterstattung einzubeziehen, welche unter der Begrifflichkeit „Kundenbelange“ gebündelt werden. Auch sollte die inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung und die Veröffentlichung des Prüferergebnisses nicht ohne ausgereifte Prüfungsinstrumentarien gesetzlich normiert werden. Der drastisch erhöhte Bußgeldrahmen sollte nur für die finanzielle und erst einmal nicht für die CSR-Berichterstattung gelten. Durch diese kritisierten Punkte wird von der restriktiven „grundsätzlichen eins zu eins Umsetzung der CSR-Richtlinie“ gemäß Koalitionsvertrag abgewichen. Im Übrigen wurde der Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nach Ansicht der BRAK jedoch vollumfänglich mit Fingerspitzengefühl erstellt und bildet eine gelungene Entwicklung ab, um die CSR-Richtlinie fristgerecht bis zum 6. Dezember 2016 in Deutschland umzusetzen.

Weiterführende Links:

- [Stellungnahme der BRAK \(Stlln.-Nr. 9/2016, April 2016\)](#)
 - [Stellungnahme der BRAK \(Stlln.-Nr. 22/2015, Juni 2015\)](#)
 - [Referentenentwurf des BMJV zum Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten \(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz\)](#)
-

Dialogprozess „Arbeiten 4.0“ des BMAS

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen des Dialogprozesses Arbeiten 4.0 das erste Werkheft „Digitalisierung der Arbeitswelt“ herausgegeben. Die Werkhefte begleiten den Dialogprozess, bieten Einblick in die Diskurslage zu den Schwerpunktthemen der jeweiligen Ausgaben und bilden eine erweiterte Plattform für den fachlichen Austausch über die Zukunft der Arbeit.

Den Dialogprozess Arbeiten 4.0 hat das BMAS im April 2015 mit Vorlage des Grünbuchs Arbeiten 4.0 gestartet. Arbeiten 4.0 steht dabei als Synonym für neue Gestaltungschancen in der Arbeitswelt der Zukunft mit Blick auf die Digitalisierung, den demographischen Wandel und gesellschaftliche Veränderungen. Die Ergebnisse des Dialogs werden bis Ende des Jahres in ein Weißbuch einfließen, in dem die Gestaltungsoptionen für die Arbeitswelt 4.0 dargelegt werden.

Die BRAK wird sich auch weiterhin an der Diskussion beteiligen.

Weiterführende Links:

- http://www.arbeitenviernull.de/fileadmin/Downloads/BMAS_Werkheft-1.pdf
 - <http://www.arbeitenviernull.de/dialogprozess/stellungnahmen.html>
-

Gesetzesentwurf zur Änderung des § 522 ZPO

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 den Gesetzesentwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beraten und beschlossen, dem Deutschen Bundestag dessen Ablehnung zu empfehlen.

Der Gesetzesentwurf sah vor, die Absätze 2 und 3 des § 522 ZPO wieder abzuschaffen. Nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei das Ziel der Reformen in den Jahren 2002 und 2011 – eine Entlastung der Gerichte durch die Vermeidung einer mündlichen Verhandlung in Berufungsverfahren – nicht erreicht worden. Vielmehr sei der Zugang zu den Obergerichten nicht mehr einheitlich, da die einvernehmliche Zurückweisung bei offensichtlicher Unbegründetheit der Berufung ohne mündliche Verhandlung von den Gerichten höchst unterschiedlich gehandhabt werde.

Die BRAK hatte sich in ihren Stellungnahmen sowohl zum Referentenentwurf (Stlln.-Nr. 38/2010) als auch zum Regierungsentwurf (Stlln.-Nr. 19/2011) für die Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO ausgesprochen. Das Vorprüfungsverfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO sei systemwidrig und lade zum Fehlgebrauch ein. Auch erfülle es den verfolgten Zweck der Gerichtsentlastung kaum.

Derzeit arbeitet das BMJV ebenfalls an einer ähnlichen Gesetzesvorlage. Hinsichtlich der konkreten Änderungen muss der entsprechende Referentenentwurf abgewartet werden.

Weiterführende Links:

- [Gesetzesentwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen \(BT-Drucks. 18/7359\)](#)
- [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzesentwurf \(BT-Drucks. 18/8124\)](#)
- [Stellungnahme der BRAK \(Stlln.-Nr. 38/2010, Dezember 2010\)](#)
- [Stellungnahme der BRAK \(Stlln.-Nr. 19/2011, März 2011\)](#)

Rechtsprechung

BGH zur Weitergabe von Stellungnahmen durch Kammern

Stellungnahmen, die ein nach § 56 Abs. 1 BRAO beteiligter Rechtsanwalt in einem ihn

betreffenden Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegenüber dem Vorstand der Kammer abgibt, dürfen nicht – ohne dessen Zustimmung – weitergeleitet werden. Denn diese sind Bestandteil seiner Personalakte und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder nach § 76 Abs. 1 BRAO.

Selbst wenn die Kammer dem Rechtsanwalt zuvor mitgeteilt hat, dass die Zweitschrift seiner Stellungnahme weitergeleitet werden soll und er besonders darauf hinweisen müsse, wenn die Stellungnahme ausschließlich für den Kammervorstand bestimmt sei, stellt das Schweigen des Rechtsanwalts keine konkludente Zustimmung zur Weiterleitung dar – so der BGH. Gerade Sinn und Zweck der Verschwiegenheitspflicht würden einen restriktiven Umgang mit der Annahme einer konkludenten Zustimmung zur Bekanntgabe geheim zu haltender Umstände an Dritte gebieten. Daher müsse aus dem Verhalten des Rechtsanwalts eindeutig hervorgehen, dass er auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht verzichtet.

BGH, Ur. v. 11.01.2016 – AnwZ (Brfg) 42/14

Deutsches Anwaltsinstitut

3. Jahresarbeitstagung Strafrecht

24. bis 25. Juni 2016 in Hamburg

Die Jahresarbeitstagung Strafrecht befasst sich mit praxisnahen Brennpunkten des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts. Sie ist nicht nur als reine Stoffvermittlung gedacht, sondern als Ort zum lebhaften Austausch zwischen Strafrechtjuristen. Deshalb sind nicht nur die Referatsthemen so angelegt, dass eine Diskussion stattfindet, sondern auch das Umfeld der Tagung ist so bestimmt worden, dass außerhalb der eigentlichen Vorträge ein reger Meinungsaustausch stattfinden kann. Zusätzlich gewinnt die Veranstaltung dadurch ihren Reiz, dass aus den verschiedenen Verfahrenspositionen (Bundesrichter, Bundesanwalt, Strafverteidiger) eine Beleuchtung der Themen stattfindet.

Schwerpunkte der Tagung:

- Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung im Bereich der Verständigung, Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten im Strafverfahren, die Rechtsprechung zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation
- Die Entwicklung der Rechtsprechung im Beweisantragsrecht, Verwirkung von Verfahrensrechten, ausgesuchte Fragen zur Verwertbarkeit von Beweismitteln
- Ausgesuchte Probleme im Bereich der Organisationsherrschaft und der Geschäftsherrenhaftung
- Die Entwicklung des Strafverfahrens aus Sicht der Verteidigung

Mehr Informationen und Anmeldung: [Download Prospekt](#) oder [online](#)

Weitere aktuelle Informationen zum DAI und seinen Veranstaltungen finden Sie auch auf der Homepage www.anwaltsinstitut.de.

Impressum

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
Büro Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel: 030/ 28 49 39 - 0,
Fax: 030/ 28 49 39 - 11, E-Mail: zentrale@brak.de
Redaktion: RAin Eva Melina Bauer, Bearbeitung: Frauke Karlstedt

Der Newsletter ist im Internet unter www.brak.de abrufbar. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).